

- f) die dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Schifffahrt, unterstellten volkseigenen Werften (Reparaturwerften),
- g) die volkseigenen Betriebe „Deutsche Spedition“,
- h) die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe (SSUB),
- i) die volkseigenen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe.

**II, Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung
Zu Ziff. 34 der Verordnung
(Ziff. 32 der Ersten Durchführungsbestimmung)**

2. Bei Dienstleistungsbetrieben, bei denen von der geplanten Dienstleistungsabgabe mehr als 50 vom Hundert auf Dienstleistungen entfällt, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung nicht besteht und für die gemäß Ziff. 32 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung als Zeitpunkt der Beendigung der Leistung der Tag der Vereinnahmung des Entgelts gilt (z. B. bei der Personenbeförderung), ist die Dienstleistungsabgabe — abweichend von Ziff. 17 der Ersten Durchführungsbestimmung —

spätestens am 10. Tag nach Ablauf
des Entstehungszeitraumes

fällig.

III. Sonstige Vorschriften

3. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben für das Jahr 1955.

Vom 28. Januar 1955

Die Werktätigen haben im Kampf um die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1954 große Erfolge errungen. Sie trugen dazu bei, die Planaufgaben zu erfüllen und überzuerfüllen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen weiter zu verbessern und unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht weiter zu stärken und zu festigen.

Die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die weitere Festigung und Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht stellt große Aufgaben an alle Staats-, Wirtschaft- und Gewerkschaftsfunktionäre in den Betrieben, Verwaltungen und Organisationen, um das Jahr 1955 zum erfolgreichsten Jahr des ersten Fünfjahresplanes zu machen.

Der erfolgreiche Kampf um die Erfüllung der Planaufgaben, die Sicherung und Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und um die konsequente Durchführung des Sparsamkeitsregimes auf allen Gebieten unserer Volkswirtschaft schaffen die Voraussetzungen für die weitere Verbesserung des Lebensstandards. Ein entscheidendes Mittel zur Lösung der Aufgaben sind die Betriebskollektivverträge.

Aus diesem Grunde wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschafts-

bundes, den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen, in deren Aufgabenbereich im Jahre 1955 Betriebskollektivverträge abgeschlossen werden, folgendes angeordnet:

I.

Abschluß der Betriebskollektivverträge

§ 1

(1) Die Werkleiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Jahr 1955 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 31. März 1955 Betriebskollektivverträge abzuschließen.

(2) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Betriebe bei der Ausarbeitung und beim Abschluß der Betriebskollektivverträge zu unterstützen.

§ 2

Die Grundlagen für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge sind: der entsprechende den staatlichen Planaufgaben ausgearbeitete Betriebsplan für das Jahr 1955, die Direktive des jeweiligen Wirtschaftszweiges, der Muster-Betriebskollektivvertrag vom VEB Glühlampenwerk, Berlin, und die gesetzlichen Bestimmungen über den Abschluß und die Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1955.

§ 3

Die Werkleiter sind dafür verantwortlich, daß spätestens vier Wochen nach erfolgtem Abschluß der Betriebskollektivverträge gedruckt oder vervielfältigt an die Wirtschaftsfunktionäre einschließlich der Brigadiere ausgegeben werden und die Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Exemplare für die Funktionäre des Gewerkschaftsaktives erhalten.

II.

Lohngefüge für das Jahr 1955

§ 4

(1) Die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten im Jahre 1955 erfolgt nach folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) und die Verordnung vom 7. September 1950 zur Ergänzung und Berichtigung der vorgenannten Verordnung (GBl. S. 947);
- b) Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrerbermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105);
- c) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510);
- d) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504);
- e) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501);
- f) Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888);